

Satzung

der Gemeinde Stadland über die Entschädigung der Ratsherren und Ratsfrauen und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S.473) in ihrer derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde Stadland beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder der Gemeinde Stadland ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Entschädigungen gehören:
 - a) Aufwandsentschädigungen
 - b) Sitzungsgeld
 - c) Verdienstausfall und Nachteilsausgleich, Kinderbetreuungskosten
 - d) Fahrtkostenersatz
- (2) Daneben wird Versicherungsschutz gewährt.
- (3) Die Entschädigungsansprüche nach Absatz 1 sind nicht übertragbar.
- (4) Die Zahl der Fraktions-/Gruppensitzungen, die entschädigt werden, ist auf 40 je Ratsmitglied und Kalenderjahr begrenzt.

§ 2 – Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde.
- (2) Ratsherren und Ratsfrauen erhalten eine Monatspauschale und Sitzungsgeld. Die Monatspauschale beträgt 68,-- Euro und wird unbeschadet des § 7 auch für den ganzen Kalendermonat gewährt, wenn die Mitgliedschaft innerhalb eines Monats beginnt oder endet. Für jede Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse sowie der Fraktionen und Gruppen wird den Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeld von 14,-- Euro gewährt. Dauert eine Sitzung länger als 3 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. An einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (3) Bei der Wahrnehmung eines Ausschusssitzes während einer Sitzung durch mehrere Ratsherren und Ratsfrauen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, dass entsprechend den jeweiligen Zeitanteilen verrechnet wird.

- (4) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten ausschließlich ein Sitzungsgeld von 14,-- Euro pro Sitzung. Im übrigen gilt Abs. 2 Sätze 4 und 5.

§ 3 – Verdienstausschlag, Pauschalstundensatz

- (1) Ratsherren und Ratsfrauen haben Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Ratsherren und Ratsfrauen, die unselbständig tätig sind, erhalten den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag von 23,-- Euro für jede angefangene Stunde.
Der Verdienstausschlag ist im Einvernehmen mit der Ratsfrau oder dem Ratsherrn und dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Ausfallzeiten weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Gemeinde erstatten lässt.
Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstausschlag vor.
- (3) Ratsherren und Ratsfrauen, die selbständig tätig sind, erhalten eine Verdienstausschlagpauschale von 16,-- Euro für jede angefangene Stunde, wenn der Nachweis über den Verdienstausschlag nicht gesondert geführt wird. Soweit ein höherer Verdienstausschlag nachgewiesen wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
- (4) Ratsherren und Ratsfrauen, die keine Ersatzansprüche nach dem Absatz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 11,-- Euro für jede angefangene Stunde, wenn sie einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen.
- (5) Bei der Berechnung des Verdienstausschlages und des Pauschalstundensatzes wird außer der tatsächlichen Dauer der Mandatsausübung die notwendige Zeit für die Hin- und Rückfahrt zum Tagungsort (Wegezeit) berücksichtigt.
- (6) Für Fraktions-/Gruppensitzungen einschließlich interfraktioneller Sitzungen werden Verdienstausschlag und Pauschalstundensatz für höchstens 3 Stunden je Sitzung gezahlt; Wegezeiten eingeschlossen.
- (7) Der Verdienstausschlag sowie die Entschädigung durch Pauschalstundensatz werden nur für den Zeitraum zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr werktäglich erstattet. Dies gilt nicht, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr im Einzelfall nachweist, dass die regelmäßige Arbeitszeit zumindest teilweise außerhalb dieses Zeitraumes liegt. Dies gilt auch für Wegezeiten.

§ 4 – Erstattung von Kinderbetreuungskosten

- (1) Ratsherren und Ratsfrauen sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung unter den nachstehenden Voraussetzungen. Für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen wird die Erstattung nicht gewährt.
- (2) Die Ratsherren und Ratsfrauen oder das sonstige Ausschussmitglied muss in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (3) Es werden auf Antrag die durch die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 39 Absatz 2 Satz 4 NGO tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen für eine Kinderbetreuung erstattet. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 6,-- Euro je angefangene Stunde, maximal jedoch 60,-- Euro je Tag.
- (4) Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt.

§ 5 – Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten, die durch die Mandatsausübung unter Benutzung privateigener Personenkraftwagen innerhalb der Gemeinde Stadland erfolgen, wird eine Wegestreckenentschädigung von 0,30 Euro pro Kilometer gewährt.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsherren und Ratsfrauen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Der Auslagenersatz für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges richtet sich nach Absatz 1. Neben der Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder.
- (4) Bei der Vertretung des Bürgermeisters gelten die Dienstreisen der stellvertretenden Bürgermeister außerhalb der Gemeinde Stadland als genehmigt.

§ 6 – Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

- (1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 – 5 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

1. an den/die erste/n stellvertretende/n Bürgermeister/in	154,-- Euro
2. an den/die zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in	103,-- Euro

- | | |
|--|------------------------------|
| 3. an den/die Fraktionsvorsitzende/n ein Grundbetrag von
(Gruppensprecher/-vorsitzende erhalten keine zusätzliche
Aufwandsentschädigung.)
zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied | 103,-- Euro

8,-- Euro |
| 4. an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 41,-- Euro |
- (2) Funktionsträger nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 erhalten keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Ziffer 4.

§ 7 – Zahlungsbestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die nach dieser Satzung festzusetzenden Entschädigungen monatlich nachträglich aufgrund eines bei der Gemeinde einzureichenden und vom Mandatsträger unterschriebenen zu vollziehenden Forderungsnachweises gezahlt.

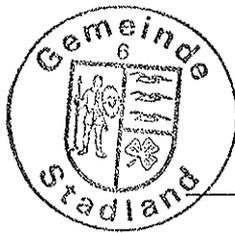
§ 8 – Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 38 NGO) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 44 Absatz 3 NGO).

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stadland über die Entschädigung der Ratsherren und Ratsfrauen und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 27. August 2008 ausser Kraft.

Stadland, den 10. Dezember 2009

	<p>GEMEINDE STADLAND</p> 
<hr style="width: 100%;"/> <p>Bürgermeister (Schierhold)</p>	